

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Ing. Wallner, Ing. Sampl und Schernthaner an Landesrätin Mag.^a (FH) Klambauer (Nr. 109-ANF der Beilagen) betreffend Sonderkindergartenpädagoginnen und -pädagogen

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Ing. Wallner, Ing. Sampl und Schernthaner betreffend Sonderkindergartenpädagoginnen und -pädagogen vom 7. November 2018 erlaube ich mir, Folgendes zu berichten:

Zu Frage 1: Gibt es Überlegungen, im Zuge der Novelle des Kinderbetreuungsgesetzes die Regelungen für den Einsatz von Sonderkindergartenpädagoginnen und -pädagogen in den Kinderbetreuungseinrichtungen einfacher und flexibler zu gestalten?

Der Einsatz von Sonderkindergartenpädagoginnen und -pädagogen ist bereits derzeit einfach und flexibel ausgestaltet, hier ist momentan kein Potential für weitere Flexibilisierungen zu erblicken.

Seit 2004 erhält jedes Kind, dem ein erhöhter Förderbedarf zuerkannt wurde, eine entsprechende kontinuierliche Betreuung und Förderung. Diese erfolgt in erster Linie durch eine Sonderkindergartenpädagogin/einen Sonderkindergartenpädagogen, ansonsten mit Ausnahmegenehmigung des Referates 2/01 Kinderbetreuung, Elementarbildung, Familien durch eine Assistentin/einen Assistenten der Integration (dies sind Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen bzw. Volksschullehrerinnen und -lehrer).

Zu Frage 1.1.: Wenn ja, welche?

Entfällt, siehe Frage 1.

Zu Frage 2: Wie stellt sich die Personalsituation im Bereich der Sonderkindergartenpädagoginnen und -pädagogen dar?

Im Kinderbetreuungsjahr 2017/2018 wurden insgesamt 740 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in Salzburger Kinderbetreuungseinrichtungen betreut. Davon wurden 28 Kinder von den neun mobilen Sonderkindergartenpädagoginnen des Landes Salzburg betreut, 273 Kinder von Sonderkindergartenpädagoginnen und -pädagogen vor Ort und 328 Kinder von Assistentinnen und Assistenten der Integration.

Zu Frage 2.1.: Gibt es hier personelle Engpässe?

Zur Zeit sind nicht ausreichend Sonderkindergartenpädagoginnen und -pädagogen-Stellen besetzt. In Fällen einer fehlenden Besetzung durch eine ausgebildete Sonderkindergartenpädagogin werden von den Trägern der Kinderbetreuungseinrichtungen nach Maßgabe des § 19 Abs. 9 Salzburger KinderbetreuungsG befristet auf ein Jahr Assistentinnen und Assistenten der Integration eingesetzt.

Zu Frage 2.2.: Wenn ja, wie wird hier gegengesteuert?

Die Gegensteuerungsmöglichkeiten des Landes sind beschränkt, da die Ausbildung in der Sonderkindergartenpädagogik vom Bund vorgegeben wird. Das Land Salzburg informiert nach Möglichkeit über die Wichtigkeit des Berufs und die bestehende hohe Nachfrage. Zudem empfiehlt das Land Salzburg anlässlich einer jeden Bewilligung einer Assistentin/eines Assistenten der Integration, dass die Pädagogin/der Pädagoge den Lehrgang für Inklusive Elementarpädagogik besucht.

Diese Empfehlung wird zusätzlich attraktiviert, indem Träger, welche für den Lehrgang teilweise freistellen, die Möglichkeit einer Vereinbarung über die Kostentragung für eine Ersatzanstellung mit dem Land Salzburg (vgl. § 42 Abs. 7 KBG 2007) offen steht, wodurch das Land die Hälfte dieser Kosten übernimmt.

Bei Beschäftigung einer Sonderkindergartenpädagogin/eines Sonderkindergartenpädagogen z. B. in einer Kinderbetreuungseinrichtung eines öffentlichen Trägers (= Gemeinde) wird eine Funktionszulage in der Höhe von 10 % des Gehaltsansatzes V/2 (brutto € 250,70 bei Vollbeschäftigung) gewährt.

Vor allem außerhalb des Zentralraums ist die Anzahl an Kindern mit erhöhtem Förderbedarf in den Klassen jährlich hoch volatil. Dieser natürliche Umstand erschwert die berufliche Kontinuität bei einem Träger. Die Problematik ist sowohl dem Land Salzburg als auch den Gemeinden bekannt. Sie wird derzeit im Zuge des laufenden Austausches zur elementarpädagogischen Versorgung erörtert.

Zu Frage 3: Wie viele Sonderkindergartenpädagoginnen und -pädagogen beschäftigt das Land Salzburg und wie hoch ist das jeweilige Beschäftigungsausmaß?

Derzeit werden neun Sonderkindergartenpädagoginnen (4,35 Vollzeitäquivalente) beim Land Salzburg in Teilzeit beschäftigt. Das jeweilige Anstellungsausmaß beträgt zwischen vier und 32 Wochenstunden.

Zu Frage 4: Besteht die Möglichkeit, Beschäftigungsausmaße zu erhöhen, um Pädagoginnen und Pädagogen besser einsetzen zu können?

Aufgrund der Vorgaben des Stellenplans besteht nicht die Möglichkeit, Beschäftigungsmaße zu erhöhen.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 18. Dezember 2018

Mag.^a (FH) Klambauer eh.